

Magdeburg, den 7.12.2015
00-00-30 le/lau-he

N i e d e r s c h r i f t

**über die 167. Sitzung des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
am Montag, dem 30. November 2015, 10:00 Uhr, im großen Sitzungsraum der
Landesgeschäftsstelle (Zimmer 202), Sternstraße 3, 39104 Magdeburg**

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 12:00 Uhr

Anwesend sind:

a) Mitglieder:

Präsident Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper, Landeshauptstadt Magdeburg
Erster Vizepräsident Oberbürgermeister Bernward Küper, Stadt Naumburg (Saale)
Vizepräsident Bürgermeister Andreas Dittmann, Stadt Zerbst/Anhalt
Vizepräsident Bürgermeister Denis Loeffke, Stadt Ilsenburg/Harz
Verbandsgemeindebürgermeisterin Ines Becker, Verbandsgemeinde Westliche Börde
Bürgermeisterin Petra Döring, Gemeinde Muldestausee
Bürgermeister Norman Klebe, Stadt Arendsee (Altmark)
Bürgermeister Udo Mänicke, Stadt Freyburg (Unstrut)
Bürgermeister Nico Schulz, Stadt Osterburg (Altmark)
Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand, Stadt Halle (Saale)
Bürgermeisterin Mandy Zepig, Stadt Gardelegen
Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker, Landesgeschäftsstelle

b) stellvertretende Mitglieder:

Bürgermeister Dirk Könnecke, Stadt Lützen
Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm, Landesgeschäftsstelle

c) von der Landesgeschäftsstelle:

Referentin Karin Becker
Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

Es fehlen entschuldigt:

Bürgermeister Olaf Heinrich, Stadt Landsberg
Oberbürgermeister Peter Kuras, Stadt Dessau-Roßlau
Verbandsgemeindebürgermeister Bernd Skrypek, Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-
Helbra

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 166. Sitzung am 12.10.2015 in der Landesgeschäftsstelle
3. Finanzausgleichsgesetz 2016;
Stand des Verfahrens
- 4.1 Kinderförderungsgesetz;
Aktueller Sachstand zu einem möglichen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
- 4.2 Kinderförderungsgesetz;
Auswirkungen der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 20.10.2015 zum Kinderförderungsgesetz auf die Rahmenvertragsgespräche nach § 11 a Abs. 5 KiFöG
5. Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
 - 5.1 Deutscher Städtetag
 - 5.1.1 Benennung von Mitgliedern für den Hauptausschuss
 - 5.1.2 Benennung von Mitgliedern für die Fachausschüsse
 - 5.2 Deutscher Städte- und Gemeindebund
 - 5.2.1 Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für das Präsidium
 - 5.2.2 Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitglieder für den Hauptausschuss
 - 5.2.3 Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für die Ausschüsse
6. Prozesskostenfonds
 - 6.1 Antrag der Gemeinde Wolmirsleben, Verbandsgemeinde Egelner Mulde, auf Finanzierung eines Berufungsverfahrens vor dem OVG Sachsen-Anhalt zur Lärmkartierung
 - 6.2 Antrag der Stadt Weißenfels auf Mitfinanzierung eines Rechtsgutachtens im öffentlichen Baurecht mit besonderer Bedeutung für die unteren Bauaufsichtsbehörde
 - 6.3 Antrag der Hansestadt Gardelegen auf Mitfinanzierung der Kosten zum Führen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Bezug auf die anteilige Übertragung von (verjährten) Strafzinsforderungen wegen nicht als baldiger Verwendung von Mitteln der Städtebauförderung auf das Folgejahr

7. KOWISA Verwaltungs-GmbH (KWV);
Abschluss eines neuen Anstellungsvertrages mit Geschäftsführer Detlef Hillebrand nach dem Rechtsformwechsel von der KOWISA GmbH & Co. KG auf die KOWISA GmbH
8. Verbandsangelegenheiten
 - 8.1 Festlegung der Tagungsorte für
 - die Klausurtagung des Präsidiums am 4./5. April 2016
 - die Kreisvorstandskonferenzen am 20. Juni 2016 und 24. Oktober 2016
 - die Mitgliederversammlung am 19. September 2016
 - 8.2 Nebentätigkeit eines Referenten der Landesgeschäftsstelle
9. Mitarbeit in anderen Institutionen
 - 9.1 Verwaltungsrat der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB)
10. Mitteilungen
11. Anfragen und Anregungen.

Zu TOP 1 - Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Präsident Dr. Trümper begrüßt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums.

Herr Leindecker weist auf die ergänzte Tagesordnung und geänderte Reihenfolge in den Punkten 4.1, 4.2 und 9.1 hin.

Des Weiteren informiert Herr Leindecker darüber, dass gegen Herrn Bürgermeister Olaf Heinrich, Stadt Landsberg, eine Suspendierung ausgesprochen worden ist. Die Suspendierung soll im Zusammenhang mit einer Städtischen Gesellschaft für Erneuerbare Energien stehen. Weitere Einzelheiten seien nicht bekannt.

Weiter unterrichtet er das Präsidium, dass der Abteilungsleiter für Kultur und Bildung im Landesverwaltungsamt, Herr Andreas Riethmüller, plötzlich verstorben sei.

Zu TOP 2 - Genehmigung der Niederschrift über die 166. Sitzung am 12.10.2015 in der Landesgeschäftsstelle

Herr Präsident Dr. Trümper informiert, dass zur Niederschrift über die 166. Sitzung des Präsidiums eine entsprechende Änderung aufgrund der in der Sitzung getroffenen Diskussion notwendig sei.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Die Niederschrift über die Präsidiumssitzung am 12.10.2015 in der Landesgeschäftsstelle wird mit folgender Änderung genehmigt:

Der unter TOP 5.2 als Beschluss enthaltene Text wird durch den nachfolgenden ersetzt:

Das Präsidium hat beschlossen, dass die Landesgeschäftsstelle in den weiteren Beratungen den Entwurfsstand der §§ 22 - 24 KomHVO-E zum 5.6.2015 als zukünftige Regelung vertritt und eine Verrechnung von Fehlbeträgen gegen die Sonderrücklagen und die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz abgelehnt werden soll.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 3 - Finanzausgleichsgesetz 2016; Stand des Verfahrens

Herr Leindecker nimmt Bezug auf den Vorbericht und ergänzt, es sei positiv zu bewerten, dass nach mehreren umfangreichen Verhandlungsrunden das Land sich faktisch einer Spitzabrechnung für Kosten im Asylbewerberverfahren für das Jahr 2015 genähert habe. Wenn dies so beschlossen werde, sei das ein guter Erfolg. Allerdings blieben die Kosten für den kreisangehörigen Raum, wie Kosten für Kindergärten, Schule und Personal für die Betreuung der Asylsuchenden weiterhin unberücksichtigt. In diesem Zusammenhang weist er auf das als Tischvorlage zum Tagesordnungspunkt 3 ausgereichte gemeinsame Schreiben der kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes hin.

Auch das Thema ‚Einführung einer Gesundheitskarte‘ bzw. die Übernahme der Gesundheitskosten sei noch nicht befriedigend geklärt. Dafür sei eine Verwaltungsvereinbarung sicher ein vernünftiger Weg. Es zeichne sich jedoch ab, dass die Zuständigkeiten jetzt im Aufnahmegesetz geregelt würden. Im Gesetzgebungsverfahren zum FAG und zum Aufnahmegesetz Änderungsanträge in einer Ausschusssitzung eingebracht worden, von denen die kommunalen Spitzenverbände nur fragmentarische Kenntnisse hatten.

Die Steuerschätzungen werden im Gesetzentwurf wieder auf der Basis der Mai-Schätzung berücksichtigt, wie im vergangenen Jahren Mindereinnahmen für die Kommunen im Verhältnis zur November-Steuerschätzung. Die für die Kommunen vorgesehenen zusätzlichen 50 Mio. € sollen allein proportional nach den Schlüsselzuweisungen des Jahres 2015 verteilt werden. Die kommunalen Spitzenverbände haben gegen dieses Vergabeverfahren interveniert und dargestellt, dass die vorgesehene Verteilung nach Schlüsselzuweisungen des Jahres 2015 nicht die stark schwankenden Steuereinnahmen berücksichtige. Es könne in der Praxis dazu führen, dass Gemeinden in einem Jahr Nettozahler der Finanzkraftumlage seien, hingegen im Folgejahr Empfänger von Schlüsselzuweisungen. Daher müsse die Verteilung dieser Mittel auf der Basis von Schlüsselzuweisungen in 2015 und 2016 vorgenommen werden.

Herr Leindecker regt an, dass die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums im bevorstehenden Landtagswahlkampf die örtlichen Kandidaten zum neuen Landtag mit lokalen und regionalen Aktionen auf das Thema der zu geringen kommunalen Finanzen hinweisen sollten.

Zu TOP 4.1 - Kinderförderungsgesetz;

Aktueller Sachstand zu einem möglichen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Herr Leindecker verweist auf den ausführlichen Vorbericht und ergänzt, dass das Landesverfassungsgericht - und dies sei durchaus positiv - das Thema Konnexität mit einer weiter reichenden Öffnung als bisher ausgeurteilt habe. Als Fazit müsse festgestellt werden, dass auch eine Finanzierungsübertragung eine neue Aufgabe darstelle, welche entsprechend den Regelungen des Konnexitätsgrundsatzes umfänglich ausgeglichen werden müsse. Hierzu müsse das Land eine gesetzliche Klarstellung bis zum 31.12.2017 vornehmen.

Das Thema der Rechtmäßigkeit der Hochzonung von Aufgaben der gemeindlichen Ebene auf die Ebene der Landkreise habe das Landesverfassungsgericht nur anhand der Regelungen des Art. 87 Abs. 2 LV-Sachsen-Anhalt geprüft. Diese setzte als bundesweite Solitärregelung Landkreise und Gemeinden als Kommunen gleich. Deshalb sei nach Auffassung des Landesverfassungsgerichts eine Hochzonung der Aufgaben nach dem Kinderförderungsgesetz rech- tens.

Eine Prüfung des Art. 28 Abs. 2 GG habe das Landesverfassungsgericht nicht vorgenommen. Auch von der Möglichkeit, die Frage nach Art. 100 GG dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorzulegen, habe das Gericht nicht Gebrauch gemacht. In der Klageschrift habe der Prozessbevollmächtigte, Prof. Dr. Dietlein, indessen auch auf die Regelung des Art. 28 Abs. 2 GG und die Rechtsprechung des BVerfG abgestellt. Nach dem Urteil vom 20.10.2015 stelle sich nunmehr die Frage, inwieweit die Möglichkeit bestehe, die unterbliebene Prüfung anhand des Art. 28 Abs. 2 GG dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Der Vorschlag von Prof. Dr. Dietlein stelle nunmehr darauf ab, dass erst mit dem Urteilsspruch des Landesverfassungsgerichtes vom 20.10.2015 davon ausgegangen werden konnte, dass eine Prüfung des Art. 28 Abs. 2 GG nicht erfolgen würde. Deshalb sieht er einen Antrag mit Jahresfrist als eine bessere Variante an, als die Urteilsverfassungsbeschwerde gegen das Urteil vom 20.10.2015.

Die Begründung der Zulässigkeit sei aber mindestens so kompliziert, wie die materiell-rechtlichen Fragen. Deshalb habe die Landesgeschäftsstelle im Zuge der Vorprüfungen mit dem Prozessbevollmächtigten, Herr Prof. Dr. Dietlein, einen weiteren Partner zur Prozessführung gefunden. Die Freiherr-vom-Stein-Akademie, Stuttgart, habe wegen der bundesweiten Bedeutung des Urteils für die Städte und Gemeinden zugesagt, die gutachterliche Stellungnahme für einen Prozess vor dem BVerfG zu finanzieren. Der SGSA solle 5.000 € aus dem Prozesskostenfonds aufwenden, um die reinen Verfahrenskosten zu begleichen.

In diesem Zusammenhang weist Herr Leindecker auf den mit Tischvorlage vorgelegten Aufsatz von Herrn Prof. Dr. Hennecke, Deutscher Landkreistag, hin, der zum Thema „Die kommunale Selbstverwaltung von Gemeinden und Landkreisen ist verfassungsrechtlich gleichbedeutend und gleichrangig - Finanzierungspflichten gegenüber Dritten unterliegen dem Konnexitätsprinzip“ gegeben habe. In diesem Aufsatz habe Herr Prof. Dr. Hennecke das Urteil dahingehend kommentiert, dass das Gericht eine richtige Entscheidung hinsichtlich der Gleichrangigkeit von Städten, Gemeinden und Landkreisen getroffen habe. Allerdings, so führe Herr Prof. Dr. Hennecke in seinem Aufsatz aus, habe das Gericht hierzu einen falschen rechtlichen Weg für die Begründung gewählt. Aufgrund der auch in diesem Artikel getroffenen Aussagen und der Außerachtlassung des Art. 28 ff. Grundgesetz, habe die Freiherr-vom-Stein-Akademie es als zwingend geboten angesehen, gegen dieses Urteil vorzugehen.

Herr Leindecker berichtet weiter, dass auch nach Einschätzung von Prof. Dr. Dietlein nur Gemeinden, die im ersten Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht geklagt haben, für eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht klagebefugt sein dürften. Eine ausreichende Anzahl von klagebereiten Gemeinden hätte sich bereits gemeldet.

Herr Dr. Trümper sagt, dass wenn man den Aufsatz von Herrn Prof. Dr. Hennecke betrachtet, der Landkreistag offensichtlich davon abgegangen sei, eine Hochzonung auf Landkreise als rechtlich bedenklich anzusehen. Herr Leindecker berichtet, dass der Landkreistag Sachsen-Anhalt von diesem Bericht des Deutschen Landkreistages nicht begeistert sei. Im Übrigen habe der LKT-Sachsen-Anhalt ja gemeinsam mit dem SGSA 2012 Vorschläge zur Neuordnung des KiFöG unterbreitet, denen nicht gefolgt worden sei.

Herr Dr. Trümper sieht den Aufsatz dahingehend als problematisch an, dass mit dieser Aussage des Landesverfassungsgerichtes der gleichrangigen Stellung von Städten und Landkreisen die Frage eines eigenen Steuerrechtes durch die Landkreise wieder eröffnet werden könne.

Herr Liebenehm berichtet, dass das Bundesverfassungsgericht und seine Rechtsprechung in bisher allen Fällen immer auf die Art. 28 und Art. 88 des Grundgesetzes abziehen. Eine Klage sei deshalb auch überaus wichtig, damit der Landesgesetzgeber sich nicht künftig bei seiner Entscheidung ausschließlich auf die Regelung des Art. 87 LV-LSA abstelle.

Herr Leindecker ergänzt, dass eine Nichtannahme der Klage in Karlsruhe in der Begründung zumindest für künftige Fälle den Gemeinden einen Weg aufzeigen werde, wie landesrechtliche Normen vom Bundesverfassungsgericht geprüft werden können, um Art. 28 GG auch in Sachsen-Anhalt seine Bedeutung zu verschaffen. Er zeigt noch einmal die geschichtliche Entwicklung der Kinderbetreuung in West- und Ostdeutschland auf und führt aus, dass Kindergärten zunächst vor weit über 30 Jahren in Westdeutschland eine reine freiwillige Aufgabe ohne eine gesetzliche Regelung waren. Es gab nur Regelungen im Kinder- und Jugendhilfegesetzes, die aber keine Kinderbetreuung explizit verankert hatten. Hier war nur die Kontrolle der Einrichtungen durch die Jugendämter nach KJHG geregelt und die Vermischung der Regelung zwischen Kontrolle und Trägerschaft erfolgte später. In Ostdeutschland waren die Träger der Kindertageseinrichtungen seit 18.05.1990 die Gemeinden, die Aufsichtsbehörde die Landkreise. Erst durch eine andere gesetzliche Regelung wurde dies geändert. Hierzu habe das Landesverfassungsgericht auch nicht geurteilt.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium stimmt einer (nachgeschalteten) kommunalen Verfassungsverfahren beim BVerfG nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG zu, um nach der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 20.10.2015 (LVG 2/14) zur Hochzonung der Leistungsverpflichtung nach dem Kinderförderungsgesetz von der Gemeinde- auf die Kreisebene eine Überprüfung nach Art. 28 Abs. 2 GG durch das Bundesverfassungsgesetz vornehmen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP 4.2 - Kinderförderungsgesetz;

Auswirkungen der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 20.10.2015 zum Kinderförderungsgesetz auf die Rahmenvertragsgespräche nach § 11 a Abs. 5 KiFöG

Frau Becker berichtet, dass der SGSA gemeinsam mit dem Landkreistag und der Liga der freien Wohlfahrtspflege entsprechend den Regelungen im Kinderförderungsgesetz einen Rahmenvertrag zur Kinderbetreuung in den Einrichtungen abschließen wolle. Bisher habe es hierzu 16 Sitzungen gegeben und es wurde versucht, inhaltliche Parameter zu finden. Es müsse klar herausgestellt werden, dass dies nur verständigende Vorgespräche seien, aber keine Rahmenvertragesgespräche im Sinne des Gesetzes, da hierzu das Sozialministerium des Landes Sachsen-Anhalt hätte auffordern müssen.

Durch das am 20.10.2015 vor dem Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt ergangene Urteil ergebe sich insbesondere durch die Regelung zum § 12 b KiFöG eine neue Situation, da diese für verfassungswidrig eingestuft wurde. Im Ergebnis dieses Urteils haben der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt und Landkreistag gemeinsam dem Land Sachsen-Anhalt mitgeteilt, dass das Land seine Konnexität erfüllen und deshalb als dritter Verhandlungspartner an den Verhandlungen zu einer Rahmenvereinbarung teilnehmen müsse. Es sei aber bereits jetzt deutlich, dass das Sozialministerium sich auf die im Urteil des Landesverfassungsgerichtes getroffene Frist bis Ende 2017 zurückziehe und zudem die begonnene und für die 2016 vorgesehene Evaluierung des Gesetzes abwarten wolle. Aus diesem Grund seien Gesprächstermine nicht weiter festgesetzt worden. Die bisher erzielten Ergebnisse sollen schriftlich festgehalten werden.

Herr Dr. Trümper führt aus, dass aufgrund der gesetzlichen Regelung im KiFöG 50 % des restlichen Defizits von der Gemeinde zu übernehmen seien. Er stellt die Frage, in wie weit sich alle Gemeinden in Höhe von mindestens 50 v. Hundert an den Kosten beteiligen. In der Präsidiumssitzung am 12.10.2015 hätten Gemeinden geäußert, dass sie zum Beispiel nur 40 v. Hundert als gemeindlichen Anteil des verbleibenden Defizits übernehmen. Diese Aussage wäre nach seiner Auffassung für eine Klage in Karlsruhe nicht positiv.

Herr Leindecker sagt, dass eine Übersicht, welche Gemeinden welche Beteiligung an den Defizitkosten übernehmen, nicht vorliege. Auch die Kostenerfassung in den Gemeinden sei unterschiedlich.

Herr Dr. Trümper betont, dass jede Gemeinde genau wissen müsse, was ein Platz in einer Kindertageseinrichtung koste und eine entsprechende satzungsmäßige Regelung treffen werde. Daraus könne man die Kostenbeteiligungen herleiten. Herr Dr. Trümper berichtet weiter, dass die Stadt Magdeburg beabsichtige, eine Klage einzureichen, da das Land mit einer durchschnittlichen 8-Stundenbetreuung für die Landespauschalen kalkuliere. In Magdeburg liege die durchschnittliche Tagesbetreuung bei 9,2 Stunden. Ein Ausgleich dieser Kosten sei vom Land nicht zu erwarten. Selbst die Evaluierung und Gesetzesänderung, wie durch das Urteil gefordert, werde nur zu künftigen Bewegungen führen, aber nicht zu einem nachträglichen Ausgleich durch das Land.

Herr Leindecker erläutert, das Landesverfassungsgericht führe in seinem Urteil aus, dass es immer Prognosefehler gebe, worunter das Gericht auch die durchschnittliche 8-Stunden-Regelung subsumieren könnte. Eine Änderung einer falschen Prognose dürfte aber nach der Evaluation des Gesetzes geboten sein.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Der SGSA wird den Rahmenvertrag nach § 11a Abs. 5 KiFöG unter Bezugnahme auf die Entscheidung des LVerfG zur fehlenden Konnexitätsregelung im KiFöG in der bisherigen Form nicht mittragen.

Das Land muss sich – anders als bisher – aktiv in die Verhandlungen einbringen und sich insoweit auch zu den möglichen finanziellen Folgen des Rahmenvertrages bekennen. Dies gilt erst Recht dort, wo der Rahmenvertrag über die gesetzlichen Standards hinausgehen soll.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 5 - Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

5.1 Deutscher Städtetag

5.1.1 Benennung von Mitgliedern für den Hauptausschuss

5.1.2 Benennung von Mitgliedern für die Fachausschüsse

5.2 Deutscher Städte- und Gemeindebund

5.2.1 Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für das Präsidium

5.2.2 Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitglieder für den Hauptausschuss

5.2.3 Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für die Ausschüsse

Herr Leindecker berichtet anhand des Vorberichtes und stellt noch einmal heraus, dass die Änderungen aufgrund der Änderung der Zusammensetzung des Präsidiums des Verbandes notwendig seien. Im Hauptausschuss seien die Mitglieder vertreten, welche nicht direkt Mitgliedsstädte im Deutschen Städtetag seien. Für Fachausschüsse gebe es leider aus Sicht der Landesgeschäftsstelle Probleme, ausreichend Personen und Interessierte für die Ausschüsse zu finden. Hiervon seien insbesondere die Ausschüsse für Gesundheit und Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betroffen.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Für die Gremien der Bundesverbände werden benannt:

1. Deutscher Städtetag:

1.1 Als Mitglieder für den Hauptausschuss

- a) Herr Bürgermeister Andreas Dittmann, Stadt Zerbst/Anhalt**
- b) Herr Oberbürgermeister Torsten Zugehör, Lutherstadt Wittenberg.**

1.2 Als Mitglieder für die Fachausschüsse

a) Ausschuss für Finanzen:

Herr Bürgermeister Egbert Geier, Stadt Halle (Saale).

b) Ausschuss für Personal und Organisation:

Herr Oberbürgermeister Torsten Zugehör, Lutherstadt Wittenberg

c) Ausschuss für Soziales und Jugend:

Frau Beigeordnete Simone Borris, Landeshauptstadt Magdeburg

d) Ausschuss für Wirtschaft und Europäischen Binnenmarkt:

Herr Beigeordneter Rainer Nitsche, Landeshauptstadt Magdeburg

2. Deutscher Städte- und Gemeindebund:

2.1 Als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für das Präsidium:

- a) Herr Oberbürgermeister Bernward Küper, Stadt Naumburg (Saale), als Mitglied**
- b) Herr Bürgermeister Denis Loeffke, Stadt Ilsenburg (Harz), als stellvertretendes Mitglied.**

2.2 Als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für den Hauptausschuss:

- a) Herr Oberbürgermeister Bernward Küper, Stadt Naumburg (Saale) (Mitglied)**
- b) Herr Bürgermeister Andreas Dittmann, Stadt Zerbst/Anhalt (Mitglied)**
- c) Herr Bürgermeister Denis Loeffke, Stadt Ilsenburg (Harz) (Mitglied)**
- d) Herr Bürgermeister Schulz, Stadt Osterburg (Altmark) (stellvertretendes Mitglied).**

2.3 Als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die Ausschüsse

a) Ausschuss für Recht, Personal und Organisation:

Herr Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm, Landesgeschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, als Mitglied

b) Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit:

Frau Bürgermeisterin Mandy Zepig, Hansestadt Gardelegen, als stellvertretendes Mitglied

c) Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur:

Herr Stellvertretender Oberbürgermeister Paul Koller, Stadt Bernburg (Saale), als Mitglied

d) Ausschuss für Städtebau und Umwelt:

Frau Baudezernentin Ina Rauer, Stadt Köthen (Anhalt), als Mitglied

e) Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr:

Herr Bürgermeister Andy Haugk, Stadt Hohenmölsen, als Mitglied.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 6 – Prozesskostenfonds

6.1 Antrag der Gemeinde Wolmirsleben, Verbandsgemeinde Egelner Mulde, auf Finanzierung eines Berufungsverfahrens vor dem OVG Sachsen-Anhalt zur Lärmkartierung

Herr Leindecker verweist auf den Vorbericht. Mit dem Urteil vom 02.09.2015 habe das Verwaltungsgericht Magdeburg die Klage der Gemeinde Wolmirsleben abgewiesen, jedoch eine Berufung zugelassen, weil die Sache von grundsätzlicher Bedeutung sei und noch keine obergerichtliche Entscheidung zu der aufgezeigten Problematik vorliege. Im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht habe die Gemeinde Wolmirsleben alle Verfahrenskosten selber getragen. Im Verfahren vor dem OVG werden nur die Gerichtskosten in Höhe von ca. 356 € entstehen. Die inhaltliche Begleitung der Klage werde die Verbandsgemeinde durch eigenes Personal sicherstellen. Die mit der Klage aufgeworfene Frage, inwieweit die EU-Lärmkartierung durch das Land Sachsen-Anhalt auf eine Gemeinde übertragen werden könne, sehe er als grundsätzliche Bedeutung und deshalb solle der Antrag unterstützt werden, zumal auch der zuständige Landkreis zugesagt habe, die Verfahrenskosten so niedrig wie möglich zu halten.

Herr Liebenehm weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Antrag ein besonderer Fall sei. Die Regelungen des SGSA zur Verteilung der Mittel aus dem Prozesskostenfonds sehe immer eine finanzielle Eigenbeteiligung vor. Die Verbandsgemeinde befinde sich aber in

Haushaltskonsolidierung und könne demnach, wenn der SGSA sie nicht unterstütze, eine so entscheidende Berufung nicht durchführen. Herr Leindecker ergänzt die Ausführungen und zeigt auf, dass ein Rechtsanwalt in der Sache durch die Gemeinde nicht herangezogen werde, um Kosten zu sparen.

Herr Schulz kommt zurück auf das Rundschreiben des SGSA vom 24.10.2015. Er fragt an, wie es mit der Geltendmachung der Kosten in diesem Zusammenhang aussehe. Herr Leindecker berichtet, dass erst nach Obsiegen vor dem Obergerverwaltungsgericht eine Geltendmachung der Kosten gegenüber dem Land möglich sei.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium stimmt einer finanziellen Beteiligung aus dem Prozesskostenfonds für das Berufungsverfahren der Gemeinde Wolmirsleben wegen der Kosten für die EU-Lärmkartierung vor dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von 356 Euro unter der Bedingung zu, dass die Berufung nicht erfolgreich sein sollte.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, bei einer Gegenstimme.

6.2 Antrag der Stadt Weißenfels auf Mitfinanzierung eines Rechtsgutachtens im öffentlichen Baurecht mit besonderer Bedeutung für die unteren Bauaufsichtsbehörde

Herr Leindecker berichtet anhand des Vorberichtes und stellt heraus, dass das Landesverwaltungsamt der Ansicht sei, dass eine Gemeinde, wie die Stadt Weißenfels, welche zugleich untere Bauaufsichtsbehörde sei, aufgrund des Wegfalls der planungsrechtlichen Einvernehmenserteilung ausschließlich in ihrer Funktion als Baugenehmigungsbehörde im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen sei. Eine Beteiligung der Gemeinde in der Funktion als Trägerin der Planungshoheit müsse nicht stattfinden.

Die Prüfung und Abgabe der planungsrechtlichen Stellungnahme habe die Gemeinde als untere Bauaufsichtsbehörde ausschließlich im übertragenden Wirkungskreis vorzunehmen. Die Stadt Weißenfels teile diese Ansicht nicht. Daraufhin habe die Stadt Weißenfels ein Gutachten in Auftrag gegeben, um Aussagen zu den prozessualen Möglichkeiten und gegebenenfalls eine gerichtliche Klärung durchführen zu können. Nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle, so Herr Leindecker, sei das Gutachten von grundsätzlicher Bedeutung zunächst für die drei kreisfreien Städte, aber auch für die fünf kreisangehörigen Städte, die mit den Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde ebenfalls betraut seien.

Herr Dr. Trümper berichtet, dass das gemeindliche Einvernehmen nur in Form einer Stellungnahme zum Beispiel für Vorhaben des Immissionsschutzes gefertigt und diese an das Landesverwaltungsamt gesendet werde. Eine detailliertere Beteiligungsform kenne er nicht.

Herr Klebe fragt, wer das Gutachten in Auftrag gegeben habe. Herr Leindecker berichtet, dass dies die Stadt Weißenfels war. Das Landesverwaltungsamt habe in dem konkreten Sachverhalten die Funktion des gemeindlichen Einvernehmens ersetzt und eine Baugenehmigung erteilt, welche die Stadt unter den gegebenen Umständen verweigert hätte. Herr Küper sagt, dass die Bauaufsicht das gemeindliche Einvernehmen regelmäßig abfrage. Er ergänzt, dass

die Bauaufsichtsbehörden auch bei Fehlern sich über eine gemeindliche Entscheidung hinwegsetzen können.

Herr Küper gibt zu bedenken, ob die Verfahrensweise der Stadt Weißenfels zunächst ein Gutachten in Auftrag zu geben und fertigen zu lassen und erst im Nachgang den SGSA um finanzielle Beteiligung zu bitten, zu hinterfragen sei. Er äußert hierzu seine Bedenken.

Das Präsidium lehnt eine Kostenbeteiligung an der gutachterlichen Stellungnahme zum baurechtlichen Einvernehmen, die die Stadt Weißenfels in Auftrag gegeben hat, ab.

Abstimmungsergebnis: Ablehnung bei einer Enthaltung.

6.3 Antrag der Hansestadt Gardelegen auf Mitfinanzierung der Kosten zum Führen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Bezug auf die anteilige Übertragung von (verjährten) Strafzinsforderungen wegen nicht als baldiger Verwendung von Mitteln der Städtebauförderung auf das Folgejahr

Herr Leindecker berichtet kurz anhand des Vorberichtes und stellt insbesondere den Kern des Vorgangs dahingehend heraus, dass es mit dieser Verfahrensweise zum Zusammenziehen von Forderungen mehrerer Jahre die Verjährungsfristen faktisch aushebele. Das sei das Besondere dieses Falles, der für alle Kommunen von Bedeutung sei. Frau Zepig bestätigt den Bericht von Herrn Leindecker.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Für das Berufungsverfahren beim Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt gegen das Landesverwaltungsamt in Bezug auf die anteilige Übertragung von (verjährten) Strafzinsforderungen in das Folgejahr wegen nicht als baldiger Verwendung von Städtebaufördermitteln wird der Hansestadt Gardelegen eine Mitfinanzierung aus dem Prozesskostenfonds mit einem Betrag in Höhe von maximal 2.000,00 Euro gewährt, soweit die Stadt nach Abschluss des Verfahrens mindestens Kosten in dieser Höhe zu tragen hat.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

***Zu TOP 7 - KOWISA Verwaltungs-GmbH (KWV);
Abschluss eines neuen Anstellungsvertrages mit Geschäftsführer
Detlef Hillebrand nach dem Rechtsformwechsel von der KOWISA GmbH
& Co. KG auf die KOWISA GmbH***

Herr Leindecker führt anhand des Vorberichtes aus und berichtet.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium stimmt dem Geschäftsführer-Anstellungsvertrag des Herrn Detlef Hillebrand für die Kommunalwirtschaft Verwaltungs-GmbH (KWV) zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 8 – Verbandsangelegenheiten

8.1 Festlegung der Tagungsorte für

- *die Klausurtagung des Präsidiums am 4./5. April 2016*
- *die Kreisvorstandskonferenzen am 20. Juni 2016 und 24. Oktober 2016*
- *die Mitgliederversammlung am 19. September 2016*

Herr Leindecker berichtet, dass die Klausurtagung am 04./05.04.2016 im Kloster Huysburg einschließlich der daran anschließenden Präsidiumssitzung durchgeführt werde. Es müsse dabei Ziel sein, die Erwartungen an die Landesregierung inhaltlich herauszuarbeiten und der neuen Landesregierung im Nachgang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Herr Leindecker führt weiter aus, dass die 52. Kreisvorstandskonferenz am 20.06.2016 und die 53. Kreisvorstandskonferenz am 24.10.2016 stattfinden werden. Die Mitgliederversammlung 2016 werde am 19.09.2016 stattfinden.

Frau Laumann ergänzt die Ausführungen und teilt mit, dass die Mitgliederversammlung am 19.09.2016 auf Einladung der Stadt Wittenberg im Stadthaus in Wittenberg durchgeführt werde. Für die Kreisvorstandskonferenz am 20.06.2016 habe die Stadt Zeitz in das Rathaus in den Friedenssaal eingeladen. Für die 53. Kreisvorstandskonferenz am 24.10.2016 lade die Stadt Wernigerode in den Ratssaal ein.

Herr Leindecker gibt zu bedenken, dass kurz nach der Landtagswahl ein Tagungsort in Zeitz aufgrund der südlichen Lage schwierig sei. Frau Laumann sagt zu, mit den betroffenen Städten zu sprechen und versucht werde, die Tagungsorte Wernigerode und Zeitz zu tauschen.

Herr Leindecker führt weiter aus, dass die Mitgliederversammlung in Zerbst/Anhalt gezeigt habe, dass die Aufgabenstellung mit thematischen Fragen für eine Mitgliederversammlung schwierig sei. Bei der Wahl von thematischen Themen und Fragen für eine Mitgliederversammlung könnten die Inhalte der Förderung der Europäischen Union Thema sein. Hierzu wird die Landesgeschäftsstelle die EU-Abgeordneten des Landes Sachsen-Anhalt zur Mitarbeit gewinnen. Einen ersten Kontakt habe die Landesgeschäftsstelle bereits mit Europaabgeordneten, Herrn Arne Lietz, SPD, hergestellt. Er sagte Unterstützung in der Sache zu.

Herr Dr. Trümper fragt, ob dieses Thema nur für die laufende EU-Förderperiode gelten solle. Herr Leindecker sagt, dass mit den Europa-Abgeordneten sowohl die inhaltlichen Fragen der laufenden Periode als auch der künftigen Periode erörtert werden müssten.

Herr Loeffke sagt, dass die Erörterung zu diesem Thema einen guten Eingangsvortrag zu wichtigen inhaltlichen Thematiken voraussetze. Er habe an einer Veranstaltung zur laufenden EU-Förderperiode der SIKOSA teilgenommen, das Eingangsreferat war schlecht und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben die Veranstaltung unbefriedigt verlassen.

Herr Dr. Trümper regt an, dass nur EU-Förderprogramme gewählt werden, welche von der Mehrheit der Kommunen abgerufen werden oder künftig abgerufen werden können. Herr Leindecker schlägt vor, im Vorfeld der nächsten Präsidiumssitzung Kontakt zu den EU-Abgeordneten zu vertiefen und einen ersten Sachstandsbericht zu geben.

Herr Dr. Trümper fragt, ob es aus dem Kreis des Präsidiums weitere Themenvorschläge für die Mitgliederversammlung gebe. Es gibt keine weiteren Vorschläge, sodass die Geschäftsstelle den Auftrag erhält, in der vorgezeichneten Weise vor Vorbereitungen weiter zu betreiben.

8.2 Nebentätigkeit eines Referenten der Landesgeschäftsstelle

Herr Leindecker berichtet, dass der Stadtrat der Stadt Schönebeck, bereits bevor Befragen der Geschäftsstelle beschlossen habe, Herr Uwe Baier in der Schiedskommission für ein Streitverfahren zwischen dem Wasserentsorger und der Stadt zu berufen. Des Weiteren sagt er, dass für diese Nebentätigkeit entsprechend des Beamtenrechtes keine Genehmigungs- nur eine Anzeigepflicht vorliege.

Herr Bürgermeister Mänicke fragt, ob dies ein Präzedenzfall sei oder künftig Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle generell diese Aufgaben übernehmen werden. Herr Leindecker sagt, dass dies ein Ausnahmefall bleiben werde, da die Landesgeschäftsstelle hierfür keine personellen Ressourcen habe.

Herr Dr. Trümper regt an, eine saubere Trennung dieser Aufgaben von dem Tagesgeschäft sicherzustellen und sich nachweisen zu lassen.

Zu TOP 9 - Mitarbeit in anderen Institutionen

9.1 Verwaltungsrat der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB)

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Der SGSA schlägt Herrn Präsidenten, Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper, Magdeburg, für den Verwaltungsrat der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei einer Enthaltung.

Zu TOP 10 - Mitteilungen

10.1 Änderung der Kommunalen Haushaltsverordnung (KomHVO)

Herr Leindecker verweist auf den Vorbericht und die letzte Sitzung des Präsidiums und noch einmal auf die im Protokoll vom 12.10.2015 geänderte Beschlusslage.

Herr Schulz fragt an, wie die Meinungsbildung und der Sachstand zum Haushaltserleichterungserlass des Innenministeriums seien. Herr Leindecker erläutert, dass der Haushaltserleichterungserlass des Innenministeriums zu einer Verzerrung der gesamten FAG-Masse aller kommunalen Beteiligten führen werde. In der Sitzung am 12.10.2015 diskutierte das Präsidium das Thema intensiv und beschloss mit einer überwiegenden Mehrheit die Fortschreibung des Haushaltserleichterungserlasses abzulehnen.

Herr Dr. Trümper ergänzt die Ausführungen von Herrn Leindecker und gibt zu bedenken, dass eine Finanzierung durch diese Haushaltsausgleichsvariante nur über eine Erhöhung der Kassenkredite möglich sei.

Herr Schulz sagt, dass bei Inanspruchnahme des Haushaltserleichterungserlasses die Stadt Osterburg keine zusätzlichen Kassenkredite benötige.

Herr Dr. Trümper gibt noch einmal zu bedenken, dass gerade im Zuge der bevorstehenden Landtagswahlen 2016 der Landesregierung nicht der Eindruck vermittelt werden dürfe, dass ein Haushaltsausgleich der Mehrheit der Kommunen leicht falle. Dazu würde aber der Haushaltserleichterungserlass beitragen. Vielmehr müsse den Landtagsabgeordneten vermittelt werden, dass die kommunale Finanzausstattung drastisch unterfinanziert sei.

Herr Schulz bittet, das Thema in einer der nächsten Sitzungen noch einmal aufzurufen. Herr Leindecker weist darauf hin, dass es nun im Wahlkampf gelte, auf die Landespolitik Druck zum Thema Kommunalfinanzen auszuüben, um die notwendigen Finanzen in der Zukunft sicherzustellen.

10.2 Aufwandsentschädigung für den Präsidenten und den Ersten Vizepräsidenten

Herr Leindecker berichtet anhand des Vorberichtes, dass der Präsident und der Erste Vizepräsident eine Aufwandsentschädigung erhalten.

10.3 Sondervermögen aus Bundesmitteln für Investitionen finanzschwacher Kommunen – Kommunalinvestitionsförderungsfonds – STARK V

Herr Leindecker informiert und verweist auf die Diskussionen in den vergangenen Präsidiumssitzungen.

Herr Dr. Wiegand berichtet, dass die Stadt Halle (Saale) gegen die Nichtberücksichtigung der Stadt Halle (Saale) klagen werde. Herr Dr. Trümper fragt Herrn Dr. Wiegand, welche Klagebegründung die Stadt Halle (Saale) anstrebe. Herr Dr. Wiegand erläutert, dass es eine Halle-spezifische Klage werden solle, also keine Musterklage, die auf einem Antrag der Stadt auf Mittel aus dem STARK-V-Fonds basieren solle.

10.4 Mitarbeit des SGSA in den Gremien der ÖSA

Herr Leindecker informiert anhand des Vorberichtes.

10.5 E-Government

Herr Liebenehm berichtet über die Aktivitäten zum Thema E-Government der Landesregierung. Im Ergebnis sei dem Landtag ein Abschlussbericht über inhaltliche Fragen und die künftige Entwicklung vorgelegt worden. Fazit: Die Landesregierung plane für die Zukunft ein entsprechendes Gesetz. Ein erster Referentenentwurf wurde von der Landesregierung mit Datum vom 15.07.2015 erarbeitet, der Landesgeschäftsstelle aber erst Mitte

Oktober 2015 zur Verfügung gestellt. Die Landesgeschäftsstelle habe danach mit einigen ausgewählten Gemeinden und der KID Magdeburg Kontakt aufgenommen und gebeten, den ersten Referentenentwurf zu beurteilen. Das Gesetz werde eine Vielzahl von Standards enthalten, wozu eine entsprechende Aussage zur Finanzierung des Landes fehle. Bei Inanspruchnahme durch die kommunale Seite werden Kosten in den kommunalen Haushalten zur Verfügung gestellt werden müssen. Deshalb werde das Präsidium sich in einer der nächsten Sitzungen mit dem Gesetz ausführlicher beschäftigen müssen und die Frage beantworten, inwieweit eine Nutzung durch die kommunale Seite nötig und wichtig sei und wie eine Ausfinanzierung geregelt werden könne.

10.6 Verbandsgebäude

Herr Leindecker berichtet über alle aktuellen Ausgaben und Investitionen zum Verbandsgebäude, so sei die Hausfassade gestrichen, das Treppenhaus und die Büroräume sowie eine Klimaanlage installiert worden.

Herr Liebenehm ergänzt, dass die Ausgaben zur Außenwand noch nicht getätigt seien. Dies liege daran, dass die Gewährleistungsbürgschaft des Eigentümers des Nachbargrundstückes für die Außenfassade fehle. Die Mittel des SGSA seien auf einem Verwahrkonto des Rechtsanwaltes des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt hinterlegt.

Zu TOP 11 - Anfragen und Anregungen

Es gibt keine Anfragen und Anregungen.



Dr. Lutz Trümper
Präsident



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Sylvia Laumann
Protokollführerin